

**Neufassung**  
**Mitteilung**  
öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	<b><u>TOP 11.4</u></b> 06.05.2014

### **Änderung der Antragsfristen für die Förderung von Kunstprojekten**

Zu Beginn der Jahres 2012 wurden erstmalig für die Beantragung von Projektkostenzuschüssen der freien Szene zwei Antragsfristen eingeführt:

- Frist 30.06. für Projekte der ersten Jahreshälfte des darauffolgenden Jahres
- Frist 31.12. für Projekte der zweiten Jahreshälfte des darauffolgenden Jahres

Die Änderung war mit folgenden Zielsetzungen verbunden:

- 1.) die städtischen Antragsfristen mit den Fristen relevanter sonstiger Förderer so zu harmonisieren, dass ggf. noch vor der Beantragung von Drittmitteln durch die Projektträger die städtischen Förderentscheidungen feststehen.
- 2.) durch eine frühzeitige Förderentscheidung der Stadt Planungssicherheit für in der ersten Jahreshälfte stattfindende Projekte herzustellen und damit das Jahreskulturprogramm zu entzerren.

Der Ausschuss für Kunst und Kultur wurde in seiner Sitzung am 09.11.2010 über die vorgenommene Änderung informiert.

Die Erfahrungen in den beiden darauffolgenden Jahren 2012 und 2013 haben allerdings gezeigt, dass sich die an die Veränderung geknüpften Erwartungen nicht erfüllt haben. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich darin, dass bei einem späten Inkrafttreten der Haushaltssatzung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur in Ausnahmefällen Bewilligungen für Projekte vorgenommen werden können. Die gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung binden gleichermaßen auch andere öffentliche Förderer und führen dazu, dass eine Bewilligung nicht erfolgen kann. Absichtserklärungen über eine Fördersumme –sofern sie denn überhaupt ausgestellt werden können - die an den Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Bedingungen geknüpft sind, bieten dem Projektträger jedoch weder in zeitlicher Hinsicht noch in Bezug auf die Förderhöhe die notwendige Planungssicherheit.

Die Projektträger verfügen in der Regel nicht über die finanziellen Reserven, das Risiko des Projektbeginns ohne gesicherte städtische und sonstige öffentliche Förderung einzugehen. In der Konsequenz mussten die für die erste Jahreshälfte geplanten Projekte bis auf wenige Ausnahmen auf den Zeitpunkt nach der Haushaltsverabschiedung verschoben werden. Dies führte bei den Projektträgern zum einen zu Unverständnis über die Notwendigkeit der frühen Beantragung, zum anderen durch die erforderliche Verlegung der Projekte zu deutlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand. Die Kulturverwaltung hat daher bereits in der Ausschusssitzung am 26.02.2013 ihre Absicht angekündigt, zu einer Frist zurückzukehren. Gleichzeitig wurde die Verwaltung gebeten, die Entwicklungen bezüglich des Förderzeitraums 2014 noch abzuwarten sowie die Vertreter der Szenen bei der Änderung einzubeziehen.

Im Rahmen der Spartenberichte 2013 haben sich die Vertreter der Szenen aufgrund der oben ge-

schilderten Probleme fast vollständig für die Rückkehr zu nur einer Antragsfrist ausgesprochen. Für den Förderzeitraum 2014 ist zudem festzustellen, dass die Zahl der eingegangenen Anträge für die erste Jahreshälfte als Folge der Erfahrungen in den Vorjahren deutlich zurückgegangen ist. Zudem stellt die städtische Förderung in der Regel nur einen Baustein in der Gesamtfinanzierung dar. Da die meisten Förderer erst zu Beginn des Jahres, in dem das Projekt stattfinden soll, über eine Förderung entscheiden (s. Anlage 1), sind diese Projekte zeitlich überwiegend auf den Frühsommer terminiert. Die Kulturverwaltung beabsichtigt daher, für Projekte ab dem Haushaltsjahr 2015 zu **einer** Antragsfrist zurückzukehren. Diese wird auf den **30. September** für Projekte des **Folgejahres** festgesetzt, sodass auch zukünftig vor den Entscheidungen anderer Förderer ein Signal möglich ist, ob die Stadt Köln beabsichtigt, sich an dem Projekt zu beteiligen. Die Festsetzung der Frist noch vor der Sommerpause erscheint nicht sinnvoll, da in der Urlaubszeit eine zeitnahe Antragsbearbeitung nicht gewährleistet werden kann bzw. die Projektträger für die bei der überwiegenden Anzahl der Anträge erforderlichen Nachfragen nicht erreichbar sind.

Die Projektträger werden in Kürze durch geeignete Maßnahmen über die neue Antragsfrist zum **30. September 2014** für das Folgejahr informiert.

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.